

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Drive Tech GmbH Dresden

Stand, 28.11.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Für den Fall, dass ein Preis nicht vereinbart ist, gilt der Preis in unserer Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich diese Regelungen. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Drive Tech GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 2.2 Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden oder mit den Leistungen beginnen.
- 2.3 Von der Drive Tech GmbH übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir dies ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diesen Bezug nehmen.
- 2.4 An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich die Drive Tech GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch versandt. Der Besteller ist berechtigt, eine Papier-Rechnung zu verlangen.
- 3.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Drive Tech GmbH Anspruch auf besondere Vergütung. Sie muss jedoch den Anspruch dem Besteller ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 3.3 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen.
- 3.4 Bei Lieferungen außerhalb der EU ist die Drive Tech GmbH berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach der Lieferung einen Ausfuhrnachweis überreicht.
- 3.5 Zahlungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen eingehend zu leisten. Eventuelle Rückbuchungsgebühren und vergleichbare Kosten, die auf Grund einer rückgängig gemachten Zahlung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.6 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, welche bei der Drive Tech GmbH angefordert werden können, abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist und die Preisliste keine Angaben hierzu enthält. Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.7 Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf unser Konto zu leisten. Skonto darf nur gezogen werden, wenn dies vereinbart ist.
- 3.8 Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Liegt ein Mangel vor, können Zahlungen allenfalls in einem Umfang zurückbehalten werden, der im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 4.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die Drive Tech GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Drive Tech GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Drive Tech GmbH gelten als Rücktritt.
- 4.4 Wird vor oder binnen eines Monats nach Zahlungseingang ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt, ist die Drive Tech GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.5 Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzendes:
 - 4.5.1 Die Drive Tech GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.
 - 4.5.2 Der Besteller ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers. Der Besteller tritt schon jetzt zur Sicherung der Forderungen von der Drive Tech GmbH die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an die Drive Tech GmbH ab. Im Fall von Verarbeitung von Vorbehaltswaren und daraus entstehenden Miteigentum erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
 - 4.5.3 Zur Einziehung der an die Drive Tech GmbH abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Drive Tech GmbH vertragsgemäß nachkommt. Die Drive Tech GmbH kann jederzeit verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
 - 4.5.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für die Drive Tech GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Drive Tech GmbH stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Drive Tech GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Ware von der Drive Tech GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Drive Tech GmbH anteilig das Miteigentum überträgt, soweit ihm die Hauptsache gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die Drive Tech GmbH. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

5. Lieferfristen / Verzug

- 5.1 Alle von der Drive Tech GmbH gemachten Angaben über die Zeitdauer und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf:
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) unsere nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung,
 - d) epidemische Lage von nationaler oder internationaler Tragweite,
 - e) Hindernisse auf Grund internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder sonstiger außerhalb des Einflussbereiches von der Drive Tech GmbH liegenden Ereignisse, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.3 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.4 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
- 5.5 Werden der Versand bzw. die Zustellung des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Muss die Drive Tech GmbH die bestellte Ware wegen der Nichtabnahme durch den Besteller verwahren, kann durch die Drive Tech GmbH ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Kaufpreises für jeden angefangenen Monat der Verwahrung, max. 5% berechnet werden. Die Parteien sind berechtigt, einen geringeren/höheren Aufwand nachzuweisen. Sofern bei Pauschalmontagen Montageverzögerungen und/oder Mehraufwendungen entstehen, die nicht durch die Drive Tech GmbH zu vertreten sind, hat der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Montage gültigen Preisliste der Drive Tech GmbH.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- a) bei Lieferung ohne Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
- 6.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Hat der Besteller den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle übernommen, trägt der Besteller für die Dauer des Transports die Gefahr.
- 6.3 Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 6.4 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

7. Montageleistungen / Mitwirkungspflichten des Bestellers

Für Montageleistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 7.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig sicherzustellen:
- a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, bspw. Hebezeuge und andere Vorrichtungen, die Stellung von Wasser und Elektrizität, etc.
 - c) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. in genügend großen, geeigneten, trockenen und verschleißbaren Räumen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 7.2 Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass diese vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 7.3 Verzögern sich Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Drive Tech GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.
- 7.4 Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8. Abnahme von Werkleistungen

- 8.1 Die Produkte der Drive Tech GmbH gelten zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- 8.2 Zur Abnahmeverweigerung ist der Besteller nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und /oder den vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung zu erfolgen.
- 8.3 Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- 8.4 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Gewährleistung / Verjährung / Sachmängel

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Nachricht (auch per Telefax oder E-Mail).

- 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 9.2 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren 24 Monate ab Gefahrenübergang.
- 9.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.4 Um die von der Drive Tech GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinende Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung vornehmen zu können, muss der Besteller der Drive Tech GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben.
- 9.5 Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine von der Drive Tech GmbH gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung und Ersatzlieferung wegen eines Mangels ohne Einsatz verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 9.6 Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden, jedoch nicht durch die Drive Tech GmbH zu vertreten sind:
- a) natürliche Abnutzung,
 - b) unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter,
 - c) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung,
 - d) fehlerhaft oder nachlässige Behandlung,
 - e) nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - f) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe,
 - g) mangelhafte Arbeiten des Bestellers,
 - h) schädliche Umgebungsbedingungen,
 - i) chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse,
 - j) ohne Zustimmung der Drive Tech GmbH vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die Haftung der Drive Tech GmbH für indirekte und Folgeschäden, für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 10.2 Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von der Drive Tech GmbH zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
- 10.3 Die Haftung der Drive Tech GmbH für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; - Mängeln, die der Drive Tech GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Drive Tech GmbH garantiert hat; - Mängeln, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
- 10.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11. Allgemeines

- 11.1 Alle Steuern/Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an die Drive Tech GmbH zu erstatten.
- 11.2 Personenbezogene Daten werden von der Drive Tech GmbH unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.
- 11.3 Die Drive Tech GmbH erstattet keine Kosten für den Rücktransport von Verpackungen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 11.5 Gerichtsstand bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Dresden.
- 11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der vereinten Nation über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 11.7 Die Drive Tech GmbH ist berechtigt, etwa erhobene personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten und Dienstleistern insbesondere zum Abgleich mit Embargo- oder Sanktionslisten zu verwenden oder an geeignete Stellen zum Abgleich zu übersenden. Der Besteller stimmt dieser Verwendung seiner Daten ausdrücklich zu.